



Eintragung einer Kollektivgesellschaft im Handelsregister

Eine Kollektivgesellschaft besteht aus zwei oder mehr natürlichen Personen (Gesellschafter), die für die Schulden des Geschäftsbetriebes mit ihrem Privatvermögen unbeschränkt und solidarisch haften.

1. Firma

Die Firma ist der Name, unter dem der Geschäftsbetrieb im Geschäftsleben auftritt (z.B. in der Geschäftsreklame, in Zeitungsinseraten, auf dem Briefkopf oder auf Visitenkarten). Die Firma ist immer so zu verwenden, wie sie im Handelsregister eingetragen ist. Beispielsweise machen sich die Gesellschafter strafbar, wenn sie ihre Namen in der Firma weglassen und nur den Zusatz verwenden.

Die Gesellschaft kann unter Wahrung der allgemeinen Grundsätze der Firmenbildung ihre Firmenbezeichnung frei wählen. In der Firmenbezeichnung muss die Rechtsform angegeben werden (entweder: **Kollektivgesellschaft** oder **KIG** oder **KLG**).

Beispiele: **Müller & Co Kollektivgesellschaft**
ABC Kollektivgesellschaft
ABC Garage KIG.
ABC Garage Müller KLG

- **Zusätze in der Firma:** Es können weitere Zusätze, z.B. Vor- und Familiennamen, Umschreibung der Geschäftstätigkeit, Sitz des Geschäftes oder Phantasiebezeichnungen, in die Firma aufgenommen werden.
- **Schreibweise der Firma:** In der Firma dürfen sämtliche lateinischen Gross- und Kleinbuchstaben sowie arabische Zahlen frei verwendet werden. Satzzeichen sind nur dann zulässig, wenn sie mit Buchstaben oder Zahlen kombiniert werden; Wiederholungen oder Kombinationen von Satzzeichen sind unzulässig, wenn sie keine sprachliche Bedeutung haben. Graphische Besonderheiten (Design, Logo, Farbe, Fettdruck, Kursivschrift usw.) sind im Handelsregister nicht eintragbar. Symbole (*, £, \$, #, %, _, @ etc.) und Bildzeichen (☺, ↑, ●, ✓ etc.) dürfen nicht als Firmenbestandteile verwendet werden.

Beispiele: Nicht eintragbare Schreibweisen: **Kollektivgesellschaft Müller und Partner *Malergeschäft*** oder **ABC KIG @Computer** oder **M. Müller + Co KIG 100%-Maler** oder **Müller und Meier KIG 2⁴ EDV.**

2. Sitz

Hier ist die politische Gemeinde anzugeben, in der sich der Geschäftsbetrieb (das Büro bzw. die Werkstatt) befindet.

Beispiel: Das Geschäft befindet sich in Glattbrugg. Glattbrugg ist aber keine eigene Gemeinde, sondern gehört zur politischen Gemeinde Opfikon. Beim Sitz ist also **Opfikon** anzugeben.

3. Rechtsdomizil

Hier ist die vollständige Adresse des Geschäftsbetriebes mit Strasse, Hausnummer, Postleitzahl sowie Ortschaft anzugeben. Als Adresse gilt das Lokal (Büro oder Werkstatt), wo das Geschäft betrieben wird und wo man dem Geschäftsbetrieb jederzeit Post und amtliche Mitteilungen zustellen kann (bezogen auf das Beispiel in Ziffer 2 also: **Musterstrasse 1, 8152 Glattbrugg**). Das Geschäft muss über eine entsprechende Adresse verfügen; auf Wunsch wird zusätzlich die Postadresse eingetragen.

4. c/o-Adresse

Verfügt die Kollektivgesellschaft am Sitz über kein Rechtsdomizil, so muss angegeben werden, bei wem sich das Rechtsdomizil an diesem Sitz befindet (c/o-Adresse). Zusätzlich ist die Erklärung der Domizilhalterin oder des Domizilhalters einzureichen, dass sie oder er der Kollektivgesellschaft ein Rechtsdomizil an deren Sitz gewährt.¹

5. Zweck

Die Geschäftstätigkeit soll hier kurz und in allgemeinverständlichen Worten umschrieben werden. Vermeiden Sie daher Fachausdrücke. Die Umschreibung der Geschäftstätigkeit muss sachlich neutral sein.

Beispiele: - Betrieb eines Malergeschäftes.

¹ Art. 117 Abs. 3 HRegV

- Übernahme von Malerarbeiten aller Art.
- Ausführung von Malerarbeiten, insbesondere an Gebäuden.

6. Personalien und Angaben über die Gesellschafter

Unter dieser Rubrik sind der Familienname, der oder die Vorname(n), der Wohnort (politische Gemeinde) und der Bürgerort (bei Ausländern statt des Bürgerortes die Staatsangehörigkeit) der Gesellschafter anzugeben.

Wird bei den Gesellschaftern keine andere Unterschriftsart angekreuzt, so gilt die Einzelzeichnungsberechtigung als angemeldet. Die Bedeutung und der Umfang der einzelnen Unterschriftsarten werden unten in Ziff. 7 näher erklärt.

7. Weitere Zeichnungsberechtigte

Wenn nebst den Gesellschaftern noch weitere Personen für das Geschäft zeichnen sollen (z.B. Verträge abschliessen, Banktransaktionen tätigen usw.), so sind deren Personalien hier aufzuführen. Auch hier ist bei Ausländern statt des Heimatortes die Staatsangehörigkeit anzugeben. Ferner ist anzukreuzen, in welchem Umfang der Zeichnungsberechtigte den Geschäftsbetrieb vertreten darf.

- **Einzelunterschrift:** Der betreffende Zeichnungsberechtigte kann wie ein vertretungsberechtigter Gesellschafter den Geschäftsbetrieb allein und vollumfänglich vertreten.
- **Einzelprokura:** Der betreffende Prokurist ist ermächtigt, allein alle Arten von Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck des Geschäftes mit sich bringen kann und im Namen der Firma Wechselverpflichtungen einzugehen. Grundstücke veräussern oder belasten kann er nur, wenn ihm diese Befugnis ausdrücklich erteilt wurde.
- **Kollektivunterschrift/Kollektivprokura zu zweien:** Der betreffende Zeichnungsberechtigte/Prokurist kann die obenerwähnten Rechtshandlungen nur zusammen mit einem unterschriftsberechtigten Gesellschafter oder einem anderen Zeichnungsberechtigten tätigen.

Blosse Handlungsvollmachten (i.V.) können nicht eingetragen werden.

Falls in Ihrem Geschäft mehr als zwei weitere Personen unterschriftsberechtigt sind, so sind diese Personen auf einem weiteren Formular mit denselben Angaben aufzuführen, und die betreffenden Personen müssen ebenfalls die Anmeldung unterschreiben und die Unterschrift beglaubigen lassen.

8. Eintragung von Personen

Gemäss Art. 24a HRegV muss das Handelsregisteramt die Identität der im Handelsregister einzutragenden natürlichen Personen auf der Grundlage eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte oder einer Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte prüfen.

Wir ersuchen Sie daher, uns bei Personeneintragungen immer eine Ausweiskopie einzureichen. Wir empfehlen Ihnen, die Kopie des Ausweispapieres immer als separates loses Dokument - ohne äussere Verbindung zu einem anderen (öffentlichen) Handelsregisterbeleg - einzureichen. So ist es uns möglich, dieses in den nicht öffentlichen Registerakten abzulegen.

9. Gesellschaftsbeginn

Hier ist das Gründungsdatum der Gesellschaft anzugeben (das im Gesellschaftsvertrag vereinbarte Datum). Der Eintrag erfolgt erst auf das Gründungsdatum. Somit sind Eintragungen mit einem zukünftigen Gesellschaftsbeginn nicht möglich.

10. Angaben betreffend Übernahme von Aktiven und Passiven

Wenn ein bestehender Geschäftsbetrieb mit Aktiven und Passiven gekauft bzw. übernommen wurde oder übernommen wird, darf die übernehmende Rechtseinheit die bisherige Firmenbezeichnung weiterführen, sofern der neue Inhaber genannt wird und aus dem Firmennamen hervorgeht, welches der Familienname des Inhabers ist. In diesem Fall sind die Firma und der Sitz des übernommenen Geschäftes anzugeben. Bei Teilübernahmen kann die Firmenbezeichnung nur in den Firmennamen des übernehmenden Geschäftes integriert werden, wenn wesentliche Teile des Geschäftsbetriebes übergehen.

Beispiele: Huber Malergeschäft Inhaberin **Müller & Co Kollektivgesellschaft**
Huber Malergeschäft Nachfolgerin **Müller & Co KIG**